



unitymedia

Signallieferungsvertrag

zwischen

Unitymedia xxx GmbH (& Co. KG)
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

- nachfolgend „**Unitymedia**“ genannt -

und

Firma
Straße
PLZ Ort

- nachfolgend „**Kabelnetzbetreiber**“ genannt -

- Unitymedia und Kabelnetzbetreiber nachfolgend einzeln als „**Partei**“
und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Unitymedia ist in Nordrhein-Westfalen Eigentümerin und Betreiberin der Breitbandkabelnetze der Netzebene 3 über welche unter anderem Rundfunksignale verbreitet werden.

Unitymedia stellt im Rahmen dieses Vertrages Kabelnetzbetreibern der Netzebene 4 nach Maßgabe der Regulierungsverfügung BK 3b-06-013 und 015/R Rundfunksignale zur Verfügung.

Ein zugangsberechtigter Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4 im Sinne dieses Vertrages beliefert Endkunden (Einzelkunden oder Unternehmen der Wohnungswirtschaft) über eigene Breitbandkabelnetze mit Rundfunksignalen. Nicht Adressat dieses Angebotes sind die klassischen Unternehmen der Wohnungswirtschaft, die zwar zum Teil als Netzebene 4 Betreiber fungieren und dazu zum Teil auch eigene Gesellschaften ausgegliedert haben, aber deren Hauptgeschäftszweck nicht der Netzbetrieb ist. Kabelnetzbetreiber versorgt in „Ort“ als Betreiber der Netzebene 4 ca. [ANZAHL] Wohneinheiten mit Rundfunkprogrammen (Der Begriff der Wohneinheit wird im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unitymedia verwendet).

Mit Wirkung ab [TT.MM.JJJJ] wird Kabelnetzbetreiber Wohnungsbestände und gewerblichen Einrichtungen („Objekte“) bei Unitymedia zur Versorgung mit Rundfunksignalen anmelden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Unitymedia leitet Rundfunksignale durch ihre Breitbandkabelnetze der Netzebene 3.
- 2) Unitymedia gewährt Kabelnetzbetreiber nach Maßgabe dieses Vertrages Zugang zu ihrem Kabelnetz und den entsprechenden Übergabepunkten und stellt Kabelnetzbetreiber an den jeweiligen Übergabepunkten Rundfunksignale zur Verfügung.
- 3) Der Kabelnetzbetreiber wird die auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages versorgten Objekte ab dem [TT.MM.JJJJ] mit allen vorhandenen Wohneinheiten (Definition gemäß Anlage 1) zur Belieferung mit Rundfunksignalen bei Unitymedia anmelden.
- 4) Die Liste der zu versorgenden Objekte (Anlage 2) ist während der Dauer des Vertrages beständig zu aktualisieren. Kabelnetzbetreiber wird Unitymedia bei Beendigung oder Abschluss entsprechender Gestattungsverträge über jede Veränderung der zu versorgenden Objekte umgehend schriftlich informieren.

§ 2 Signallieferung durch Unitymedia und -verfügbarkeit

- 1) Unitymedia ist für die Signallieferung, die Signalqualität und –verfügbarkeit in ihren Kabelnetzen der Netzebene 3 verantwortlich und übergibt die Rundfunksignale für zur Rundfunkversorgung angemeldeten Objekte des Kabelnetzbetreibers (Anlage 2) am Übergabepunkt (Erfüllungsort). Die Einspeisung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen durch Unitymedia auf der Netzebene 3 ist ständigen Änderungen unterworfen und erfolgt derzeit auf den hierfür genutzten Kabelkanälen bzw. Übertragungsfrequenzen. Unitymedia liefert die Rundfunksignale in dem Umfang und solange wie ihr dies aufgrund der Bindung an Gesetze, Lizenzen, Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von

Landesmedienanstalten oder Programmveranstaltern) ermöglicht ist. Unitymedia behält sich vor, das Programmangebot, die Belegung und Nutzung der Kabelfrequenzen zu ändern. Unitymedia wird dem Kabelnetzbetreiber zuschauerrelevante Änderungen der Kabelkanalbelegung mit Fernsehprogrammen in der Regel einen Monat im Voraus mitteilen. Diese Informationen werden von Unitymedia mit kürzerem Vorlauf oder erst nachträglich gegeben, wenn aufgrund der konkreten Umstände eine frühere Information an den Kabelnetzbetreiber nicht möglich oder zumutbar ist.

- 2) Unitymedia stellt sicher, dass die an den Übergabepunkt (ÜP) gelieferten Rundfunksignale technische Qualitätsstandards wie sie in der UM TS 301 oder deren entsprechende Nachfolgeregelungen niedergelegt sind, nicht unterschritten werden sowie die Signalverfügbarkeit am ÜP 99% im Jahresdurchschnitt entspricht..
- 3) Kabelnetzbetreiber ist allein dafür verantwortlich, seine Kabelnetze auf eigene Kosten am Übergabepunkt mit den Kabelnetzen von Unitymedia fachgerecht zusammenzuschließen. Sofern in den jeweiligen Objekten bereits Übergabepunkte von Unitymedia vorhanden sind, wird Kabelnetzbetreiber das Objekt an dem dort vorhandenen Übergabepunkt mit seinem Kabelnetz der Netzebene 4 zusammenschließen. Sofern ein Übergabepunkt von Unitymedia in einem zu versorgenden Objekt noch nicht vorhanden ist, wird Unitymedia einen entsprechenden Übergabepunkt im Rahmen einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung errichten und Kabelnetzbetreiber hierfür ein entsprechendes Angebot bezüglich der zu erwartenden Baukosten unterbreiten. Bei Inbetriebnahme eines vorhandenen, aber gesperrten Übergabepunktes verpflichtet sich Kabelnetzbetreiber zur Errichtung eines einmaligen Entgelts in Höhe von 100 € zzgl. der gesetzlichen MwSt für die An- und Abfahrt, Entsperrung und Signalmessung eines Service Technikers von Unitymedia. Sofern die Errichtung eines Übergabepunktes an dem von Kabelnetzbetreiber gewünschten Objekt aus technischen oder rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein sollte, ist Unitymedia ferner berechtigt, Kabelnetzbetreiber einen alternativen Übergabepunkt zu benennen, über welchen dieser seine Kabelnetze anschließen kann, um eine (Mit-)Versorgung des Objektes zu realisieren. Bei der Benennung eines alternativen Übergabepunktes wird Unitymedia berechnete Interessen des Kabelnetzbetreibers berücksichtigen.
- 4) Zur Errichtung der Übergabepunkte wird der Kabelnetzbetreiber Unitymedia schriftlich mitteilen, welches Objekt an das Kabelnetz angeschlossen werden soll und beauftragt Unitymedia mit Bereitstellung eines Übergabepunktes. Hierzu gelten vorbehaltlich etwaiger Abweichungen wegen unvorhergesehener Einflüsse (z.B. längere Genehmigungsverfahren der Kommunen) folgende Regel-Bereitstellungszeiten:
 - a) 2 Wochen, wenn ein Übergabepunkt in dem zu versorgenden Objekt bereits vorhanden ist und aktiv war, aber derzeit gesperrt.
 - b) 4 Wochen, wenn eine D-Linie vorhanden ist aber ein Übergabepunkt neu errichtet werden muss.
 - c) 2 Monate, wenn eine C-Linie vorhanden ist, aber eine D-Linie und ein Übergabepunkt errichtet werden müssen

Falls zur Errichtung und Versorgung eines Übergabepunktes neue Gebiete erstmal mit C-Linien erschlossen oder bestehende C-Linien erweitert werden müssen, hängt die Bereitstellungszeit von der jeweils zu planenden Maßnahme ab und entsprechenden Kostenübernahmeerklärungen und Bürgschaften ab. Zu den Einzelheiten werden sich die Parteien gemeinsam verständigen.

- 5) Der Übergabepunkt steht im Eigentum von Unitymedia. Soweit sich der Übergabepunkt in Räumlichkeiten von Unitymedia befindet, wird Unitymedia Kabelnetzbetreiber Zugang zum Übergabepunkt ermöglichen. Dies gilt auch für den Fall und in dem Umfang, in welchem es Unitymedia aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelungen gestattet ist, Kabelnetzbetreiber den Zugang zum Übergabepunkt auch in den Räumlichkeiten Dritter zu verschaffen.
- 6) Die Signallieferung mit Free-TV Programmen in SD und HD Qualität erfolgt grundsätzlich unverschlüsselt. Programme, die in bezahlpflichtigen Paketen enthalten sind (insbesondere Pay-TV Pakete, Pay-Per-View Angebote oder das HD-Plus-Paket), gehören nicht zum Umfang der vertraglich abgeholzten Signallieferung. Die Freischaltung von diesen verschlüsselten digitalen Programmsignalen in bezahlpflichtigen Paketen erfordert je nach Art und Umfang der zu empfangenden digitalen Programme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zuschauer und Unitymedia oder Dritten Anbietern (z.B. Sky Deutschland).

§ 3 Signalübernahme und –verbreitung durch Kabelnetzbetreiber

- 1) Bei der Nutzung eines ÜP bzw. Hauses muss das angeschlossene Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers dem jeweils aktuellen Stand der Technik für Errichtung und Betrieb, insbesondere der jeweils gültigen technischen und betrieblichen Bedingungen der 1TR8-3,4 oder deren entsprechende Nachfolgeregelungen genügen. Insbesondere müssen die Netze das von Unitymedia für die Übertragung von Rundfunksignalen genutzte Frequenzspektrum übertragen, ohne dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Störungen auftreten. Der Kabelnetzbetreiber ist für die Sicherstellung einer Signalverfügbarkeit von 99% im Jahresdurchschnitt in seinen Kabelnetzen der Netzebene 4 sowohl gegenüber Unitymedia als auch gegenüber den Endkunden verantwortlich. Sollte die Signalqualität und -verfügbarkeit in der Wohnung des Endkunden nicht ausreichend sein, obwohl die von Unitymedia am Übergabepunkt zur Verfügung gestellten Rundfunksignale die nach § 2 Abs. 2 vereinbarte Signalqualität und Verfügbarkeit aufweisen, fällt die Herstellung der Signalqualität und -verfügbarkeit in den Verantwortungsbereich von Kabelnetzbetreiber. Beide Vertragsparteien benennen jeweils einen Ansprechpartner für erforderliche technische Abstimmungen.
- 2) Durch die Bereitstellung der Rundfunksignale am Übergabepunkt überträgt Unitymedia an Kabelnetzbetreiber keine gesonderten Verbreitungslizenzen, Vermarktungsrechte, Markenlizenzen oder gewerbliche Schutzrechte bzgl. der jeweiligen Programmangebote.
- 3) Der Vertrag wird unter der Bedingung angeboten, dass der Kabelnetzbetreiber über die zur Weiterleitung des Signals erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und dies Unitymedia nachweist. Der Kabelnetzbetreiber stellt Unitymedia von allen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte deswegen gegen Unitymedia erheben, weil der Kabelnetzbetreiber die für die

Weiterleitung in die nachgelagerten Netze notwendigen Nutzungsrechte in Bezug auf die von Unitymedia geführten Programme nicht erworben hat.

- 4) Kabelnetzbetreiber wird die nach diesem Vertrag bezogenen Rundfunksignale in Verbindung mit eigenen infrastrukturelevanten Diensten in der Netzebene 4 (wie z.B. Finanzierung und/oder Bau und/oder Wartung und Betrieb des Hausverteilnetzes) an Endkunden über das ausschließlich dem eigenen Dispositionsrecht und der eigenen Funktionsherrschaft unterworfenen Kabelnetz weiterleiten. Ein bloßer Weiterverkauf der Rundfunksignale durch Kabelnetzbetreiber ohne zeitgleiche Erbringung derartiger eigener infrastrukturelevanter Dienste in der Netzebene 4 ist nicht gestattet. Solange und soweit der Kabelnetzbetreiber jedoch vorgenannte infrastrukturelevante Dienste in der Netzebene 4 in den Objekten gemäß Anlage 2 erbringt, ist dieser berechtigt, die reine Signalvermarktung an die Endkunden einem von ihm beauftragten Dritten Unternehmen zu überlassen. Im Falle eines berechtigten Interesses der Unitymedia hat der Kabelnetzbetreiber auf Nachfrage der Unitymedia Auskunft darüber zu geben, ob ein Unternehmen Vertriebspartner oder Wiederverkäufer des Kabelnetzbetreibers ist, sowie Auskunft über die Namen der von ihm eingesetzten Vertriebspartner und Wiederverkäufer zu erteilen.
- 5) Unterjährige Zu- und Abgänge von Objekten, die durch Kabelnetzbetreiber mit Rundfunksignalen von Unitymedia versorgt werden, werden tagesgenau (d.h. jeweils zu Beginn oder Beendigung der vertraglich vereinbarten Versorgung mit Rundfunksignalen) und unverzüglich in Anlage 1 aktualisiert.

§ 4 Störungen

- 1) Unitymedia ist zur Sicherstellung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 verpflichtet, eine 24 Stunden pro Tag / 7 Tage die Woche erreichbare Störungsannahme vorzuhalten. Die Entstörung erfolgt innerhalb der Regelentstörzeiten (montags bis freitags von 8:00 – 18:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr soweit diese Tage keine Feiertage sind) unverzüglich, in der Regel jedoch innerhalb von 48 Stunden.
- 2) Kabelnetzbetreiber ist verpflichtet, Unitymedia die Aufwendungen einer versuchten Störungsbeseitigung zu ersetzen, wenn entgegen der Meldung durch Kabelnetzbetreiber keine Störung der technischen Einrichtungen von Unitymedia vorlag und Kabelnetzbetreiber dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 3) Kabelnetzbetreiber ist zur Sicherstellung seiner vertraglichen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 verpflichtet, eine 24 Stunden pro Tag / 7 Tage die Woche erreichbare Störungsannahme vorzuhalten. Die Entstörung erfolgt innerhalb der Regelentstörzeiten (montags bis freitags von 8:00 – 18:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr soweit diese Tage keine Feiertage sind) unverzüglich, in der Regel jedoch innerhalb von 48 Stunden.
- 4) Unitymedia ist verpflichtet, Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen einer versuchten Störungsbeseitigung zu ersetzen, wenn entgegen der Meldung durch Unitymedia keine Störung der technischen Einrichtungen von Kabelnetzbetreiber vorlag und Unitymedia dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

§ 5 Entgelte

- 1) Kabelnetzbetreiber entrichtet für die Signallieferung ein monatliches Entgelt, welches auf der Grundlage der jeweils aktualisierten Objektliste (Anlage 1) und der allgemeinen Preisliste für Kabelanschluss berechnet wird.
- 2) Sofern Kabelnetzbetreiber eine jährliche Abrechnung wünscht, sind die Entgelte in einer Summe inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Jahresbeginn für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Unitymedia nach der Ermittlung des zum Vertragsbeginn festgelegten Ausgangsbestandes nach Anlage 1. Im Fall des Vertragsbeginns innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist die Vorauszahlung nur für die verbleibenden Monate des Rumpfgeschäftsjahres (Datum des Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres) fällig. Zum Stichtag 1. Januar des Folgejahres erfolgt eine Nachberechnung der Signallieferungsentgelte auf Basis der tagesaktuellen Objektliste (Anlage 1). Etwaige Nachzahlungen oder Gutschriften werden mit der Jahresvorauszahlung für das folgende Geschäftsjahr, welches ebenfalls mit Stichtag zum 1. Januar ermittelt wird, verrechnet. Im Fall der Vertragsbeendigung wird Unitymedia mit Wirkung zum Enddatum des Vertrages eine objektbezogene Nachberechnung der geschuldeten Entgelte auf der Grundlage der aktualisierten Anlage 1 erstellen, in der die unterjährigen Zu- und Abgänge berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Nachberechnung wird Unitymedia Kabelnetzbetreiber eine entsprechende Nachzahlung in Rechnung stellen oder diesem eine entsprechende Gutschriften erteilen.
- 3) Für die Ermittlung der Zahlen oder Werte, die dem Geschäftszweck dieses Vertrages zugrunde gelegt werden oder dienen, wird kaufmännisch gerechnet bzw. gerundet. Die Ermittlung des Gesamtjahresentgeltes erfolgt auf Basis der jeweils geltenden Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer wird der Nettoendsumme hinzugerechnet.
- 4) Unitymedia ist während der Vertragslaufzeit zu einer Anpassung der Signallieferungsentgelte berechtigt. Etwaige Entgelterhöhungen werden Kabelnetzbetreiber von Unitymedia in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter Angabe der Erhöhung und des Datums des Inkrafttretens der Erhöhung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten mitgeteilt und die Anlage 2 durch die entsprechend aktualisierte Preisliste ersetzt. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit der Belieferung der Objekte zum [TT/M/JJJJ] und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag endet frühestens am [TT.MM.JJJJ] („Kündigungstermin“).
- 2) Sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Kündigungstermin ordentlich gekündigt wird, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Eine ordentliche

Kündigung darf in jedem Fall frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebotes ausgesprochen werden.

- 3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen der vorstehenden Formulierung für beide Parteien möglich. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für Unitymedia gegeben, wenn Kabelnetzbetreiber trotz erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einem Rechnungsbetrag in Verzug geraten ist, der der Höhe nach (anteilig) mindestens zwei Monatsentgelten gemäß den nach § 5 zu entrichtenden Entgelten entspricht.

§ 7 Haftung

- 1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie generell für Personenschäden unbeschränkt.
- 2) Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden sowie sonstige Schäden haften die Parteien gemäß der Haftungsgrenzen des § 44a TKG. Im Fall von höherer Gewalt ist die Haftung für Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Höhere Gewalt im Sinne des Abs. 2 sind unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Unitymedia liegende und von Unitymedia nicht zu vertretende Ereignisse insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und Einwirkungen Dritter.

§ 8 Nebenabreden und Änderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Aktualisierungen der Anlage 1 bedürfen der Schriftform.

§ 9 Konzernübertragungsklausel

Eine Übertragung dieses Vertrages im Ganzen, von Teilen desselben oder der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf eine dritte Partei bedarf zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei, die jedoch nicht unredlicherweise verweigert werden darf. Davon ausdrücklich ausgenommen ist eine der vorgenannten Übertragungsformen durch eine Vertragspartei auf ein mit dieser Vertragspartei im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der

Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten ist Köln.

§ 12 Altverträge

Sollte der Kabelnetzbetreiber nach Ablauf eines bereits bestehenden Signallieferungsvertrages die Versorgung seiner Objekte nach diesem Standardangebot wünschen, so sollen außerhalb der in diesem Vertrag geforderten Verpflichtungen keine überflüssigen Maßnahmen dem Zusammenschaltung der Netze des Kabelnetzbetreibers mit den Netzen von Unitymedia entgegenstehen.

Anlagen:

Anlage 1: Objektliste des Kabelnetzbetreibers

Köln, den _____

Unitymedia xxx GmbH

[Ort], den _____

Kabelnetzbetreiber